

## Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf, der von der verantwortlichen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey wiederholt als Flaggschiff titulierte wurde, ist in keinem Zustand, der eine abschließende Beratung rechtfertigt. Die Debatten der letzten Jahre, Monate und Wochen haben gezeigt, dass die umfangreichen Vorhaben unterschiedlich interpretiert und ausgelegt werden sowie in ihrer Komplexität verbunden mit Wechselwirkungen nicht darstellbar sind. Entsprechend umstritten sind zahlreiche Änderungen und die Befürchtungen bei vielen Praktiker:innen sind groß. Auch mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird keine Abhilfe geschaffen. Im Ergebnis lässt sich eine Polarisierung in der Fachwelt sowie unter den Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe beobachten, die hochproblematisch ist.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in seiner Gesamtheit ein hochkomplexes Gesetzeswerk. Es vereint dutzende Angebote und Leistungen. Dazu zählen der Kitabetrieb, Beratungs- und Förderangebote für Familien, Unterstützung in familiären Krisensituationen mit ambulanten und stationären Leistungen, die Strukturen des Kinderschutzes und der Inobhutnahmen, die Förderung der Selbstorganisation von Jugendlichen z. B. in Verbänden, die offene Kinder- und Jugendarbeit wie auch die Jugendsozialarbeit, die Jugendberufshilfe und die Unterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen des Jugendwohnens und nicht zuletzt die Versorgung und Betreuung von unbegleiteten

minderjährigen Flüchtlingen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert Bildungsaufträge und ermöglicht Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es sichert Kinderrechte auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention. Es trägt dazu bei, armutsbedingte Benachteiligungen zu reduzieren. Auch das so genannte staatliche Wächteramt und die Aufsicht über die Angebote sind Bestandteil des Gesetzes. Grundlage für eine funktionierende Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit ihren Adressatinnen und Adressaten ist darüber hinaus das persönliche Vertrauensverhältnis. Das erfordert Fachlichkeit auf hohem Niveau. Sind die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gut ausgestattet, greifen die komplexen Angebote wie Zahnräder ineinander und begleiten Kinder, Jugendliche und ihre Familien beim „Großwerden“. Dies ist aber nicht überall der Fall. Vielerorts wird der Geist des Gesetzes nicht gelebt und entsprechend nicht in seiner Komplexität umgesetzt. Es werden Angebote vorenthalten, indem sie als so genannte freiwillige Leistungen entwertet werden oder aber gesetzeswidrig gehandelt wird.

Die Bundesregierung hat aus dem Scheitern der Novelle in der letzten Wahlperiode die falschen Schlussfolgerungen gezogen: Statt auf einen ergebnisoffenen Neuanfang zu setzen, an dessen Beginn eine breite Bestandsaufnahme z. B. durch die begleitende Arbeit einer Enquete-Kommission steht, hat sich die Bundesregierung für ein Pseudobeteiligungsverfahren einiger weniger ausgewählter Akteure entschieden, die in deutlicher Mehrheit nicht aus der Kinder- und Jugendhilfe kamen. Selbst die wenigen Vertreter:innen der Kinder- und Jugendhilfe haben nicht alle Arbeitsbereiche und Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe repräsentiert. Kritische Stimmen z. B. aus der Wissenschaft fehlten. Ebenso hat die Bundesregierung an der gescheiterten Agenda festgehalten und vor allem kosmetische Korrekturen vorgenommen. Zentrale Fragen wie die Finanzierungsstrukturen blieben unbeachtet. Die Kosteneinschätzungen sind unvollständig. Damit verschleiert die Bundesregierung wachsende finanzielle Belastungen in den kommunalen Haushalten und Landeshaushalten. In der Folge ist mit einem weiteren Zurückfahren von Angeboten zu rechnen.

Die Bundesregierung setzt damit eine unschöne Tradition fort, die sich bezüglich einer notwendigen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes seit spätestens 2015 beobachten lässt. Auf Grundlage des so genannten A-Länder-Papieres aus dem Jahr 2011 wurden Methoden der öffentlichen Leistungsverweigerungsmöglichkeit in den Jugendhilfeweiterentwicklungsdiskurs eingeführt, die sich im vorliegenden Gesetzentwurf widerspiegeln: Der verwaltungstechnische Sozialraum inklusive budgetierbarer Hilfsangebote als Hilfen zur Erziehung-Ersatz suggerieren bessere Steuerungsmöglichkeiten und verschleiern die damit einhergehende Deprofessionalisierung und Privatisierung hoheitlicher Aufgaben bis hin zum staatlichen Wächteramt. Es geht hierbei vor allem um Kosteneinsparungen, die hinter einem progressiv anmutenden Framing versteckt werden sollen. Die Bezeichnung „Sozialraum“ stellt nicht sicher, dass Angebote in der Lebenswelt der Familien existieren, der Aufdruck „niedrigschwellig“ allein sorgt nicht für niedrigschwellige leicht erreichbare Angebote. Der gezielte Einsatz von nicht definierten auch so bezeichneten „Containerbegriffen“ in der Debatte um die Weiterentwicklung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – hat eine sachliche Debatte und nüchterne Analyse erschwert sowie viele Fachkräfte und Engagierte sprichwörtlich an der Nase herumgeführt.

Wenige Besserungen wie die Verankerung der Ombudsstellen oder die Förderung von Selbstorganisation werfen strukturelle Fragen auf, die nicht beantwortet werden und damit drohen, ins Leere zu laufen. Die Entlastung junger Menschen mit der Kostenheranziehung ist zu begrüßen, aber auch hier werden aus grundlegenden Erwägungen Verwaltungskosten in Kauf genommen, die höher sind als die Einnahmen aus der Kostenheranziehung. Die angekündigte inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe bleibt halbherzig und wird auf die lange Bank geschoben. Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die bislang gelebten Gesetzesbrüche z. B. im Bereich der Unterstützung von Familien in Krisensituationen zur Gesetzesnorm und damit legalisiert. Damit hat

die Bundesregierung auch das Vertrauen von Fachkräften verspielt. Diese Vorgehensweise ist politisch wie auch fachlich unverantwortlich.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs wird daher entgegen aller Verlautbarungen und dem irreführenden Namen keine Stärkung von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Das Gegenteil wird der Fall sein, da die Veränderungen in vielerlei Hinsicht rechtliche Ansprüche schwächen und Öffnungsmöglichkeiten schaffen, in deren Folge die Gesetzespraxis weiter auseinanderdriften wird. Damit wird eine nie dagewesene Flexibilisierung bezüglich der Leistungserbringung und Angebotsgestaltung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Vom Verfassungsziel der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen im Bundesgebiet wurde sich mit diesem Gesetzentwurf für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe endgültig verabschiedet.

Diese Flexibilisierung auf der einen Seite bringt eine Bürokratisierung, Kontrolle und Überwachung auf der anderen Seite mit sich, denn der Staat muss das so genannte Wächteramt sicherstellen. Dementsprechend werden im Kinderschutz in einem längst überholt geglaubten Geist Bürokratie, Überwachung und in dessen Folge Misstrauen insbesondere gegen Eltern als potentielle Gefährder ihrer Kinder gestärkt, welches mit der Überwindung des Jugendwohlfahrtsgesetzes längst als unschönes Kapitel Teil der Geschichte zu sein schien. Die Bundesregierung ist hierbei den Ländern mit einer Meldepflicht und Experimentierklauseln sehr weit entgegengekommen und hat damit das Ende eines auf Kooperation angelegten Kinderschutzes eingeläutet. Die Konsequenzen werden sich voraussichtlich in steigenden Inobhutnahmen beobachten lassen. Der Aufschrei vieler Fachverbände, die davor gewarnt haben, im Kinderschutz solche kontraproduktiven Verschärfungen vorzunehmen, wurde nicht gehört. Dem Bund war es anscheinend wichtiger, den Ländern in dieser Frage entgegenzukommen.

Selbst der überwiegende Teil der Befürworter:innen des Vorhabens äußert Kritik. Dutzende Stellungnahmen wie auch die Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages bestätigen, dass neben der positiven Beurteilung einzelner Vorhaben Kritik an anderen Vorhaben geäußert wird oder bei positiver Beurteilung der Zielrichtung die konkreten Formulierungen bemängelt werden. Diese Kritik wurde von der Bundesregierung konsequent ignoriert. Die Anregungen aus der Verbändeanhörung oder den Stellungnahmen zum Referentenentwurf wurden lediglich zur Kenntnis genommen und nicht für einen weiteren Dialog genutzt. Zahlreiche Zuschriften der letzten Wochen bestätigen eine ungewöhnliche Polarisierung. Es wäre Aufgabe der Bundesregierung gewesen, zum Wohle der Kinder- und Jugendhilfe und der Adressat:innen der Angebote und Leistungen sowie der Fachkräfte einend zu agieren, die Beteiligten mitzunehmen und Widersprüche zu reduzieren. Der obligatorische Verweis der Bundesregierung auf den erfolgten Dialogprozess ist nicht hilfreich, da dieser von zu vielen Akteuren als ausschließend wahrgenommen wurde und die dort eröffneten Beteiligungsfelder nicht den Realitäten der Fachkräfte bzw. Adressat:innen gerecht wurden. Hier wurde eine große Chance vertan.

Auch die Liste der Änderungswünsche aus dem Bundesrat ist ungewöhnlich umfangreich. Die Bundesregierung hat den überwiegenden Teil der Anregungen der Länderkammer zurückgewiesen. Teilaspekte wie die Verschärfungen im Kinderschutz wurden in den Änderungsanträgen berücksichtigt. Dem Wunsch der Länder nach finanzieller Kompensation der Mehrkosten wurde hingegen nicht gefolgt, obwohl das Finanzierungssystem in der Kinder- und Jugendhilfe zusehends in eine äußerst kritische Schieflage gerät. Das zeigt: Selbst eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Bundestag bedeutet nicht, dass das Gesetz tatsächlich verabschiedet werden wird. Gegebenenfalls werden weitere kurzfristige Änderungen vorgenommen werden müssen, um eine Zustimmung des Bundesrates zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Corona-Krise komplett ignoriert. Der Lockdown hat zu einem historisch einmaligen Herunterfahren von Angeboten und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Damit wurden und werden Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern gesetzliche Ansprüche verwehrt, z. B. in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung und teilweise gar in den Hilfen zur

Erziehung. Viele Kinder und Jugendliche in der stationären Unterbringung wurden nicht einmal mit digitalen Endgeräten und einer notwendigen Infrastruktur ausgestattet, um am so genannten Homeschooling teilnehmen zu können. Diese Mängelliste ist lang. Zur Begleitung der jungen Menschen aus der Corona-Krise wird dringend eine besser ausgestattete Kinder- und Jugendhilfe gebraucht. Es droht aber das Gegenteil, denn parallel zu den hier abschließenden Beratungen über diesen Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag werden in den Kommunen und Ländern die Haushaltsplanungen für 2022 und fortfolgende Jahre vorbereitet. Dabei handelt es sich überwiegend um Sparhaushalte und diese gehen regelmäßig zu Lasten der öffentlichen Daseinsvorsorge inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Damit droht eine weitere Demontage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit gravierenden Folgen, die insbesondere arme bzw. von Armut bedrohte Kinder und Familien in Krisensituationen trifft.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten: Das Flaggschiffvorhaben des Bundesfamilienministeriums ist auf Grund gelaufen. Der Versuch, statt vieler kleiner Reformen und Veränderungen aus machttaktischen Erwägungen zusammenzuführen mit hochumstrittenen Vorhaben, spaltet und polarisiert statt zu einen. Das KJSG liefert keine Antworten auf drängende Fragen und Problemlagen. Der Dissens mit den Ländern liegt auf dem Tisch. Weitere Änderungen wie zuletzt durch die späten und umfangreichen Änderungsanträge der Regierungskoalition, deren Konsequenzen sich in der Komplexität des Vorhabens insgesamt nicht beurteilen lassen, drohen im Bundesrat erneut zur Disposition zu stehen. Die nächste Novelle ist im Gesetzentwurf bereits angekündigt. Dieser Umgang mit der Kinder- und Jugendhilfe ist unverantwortlich. Es droht eine noch weitergehende substanzielle Krise mit dramatischen Konsequenzen für die jungen Menschen in unserem Land. Dies gilt es zu verhindern. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus den genannten Gründen abzulehnen. In der kommenden Wahlperiode empfiehlt sich die Einrichtung einer Enquete-Kommission, um auf Basis einer gemeinsamen Bestandsaufnahme die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen und geeignete Gesetzesvorlagen zu erarbeiten, um

1. die Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtsystem zu betrachten und strukturell zu stärken. Dem Verfassungsziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist dabei als Leitziel zu folgen;
2. im Rahmen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemeinsam mit den Ländern dafür zu sorgen, dass die Kommunen finanziell in der Lage sind, die ihnen obliegende Umsetzung des SGB VIII fachgerecht zu gewährleisten. Das Konnexitätsgebot ist zu achten;
3. die dringend notwendige Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in einzelne bezüglich ihrer Komplexität überschaubare Gesetzesvorhaben aufzuteilen und dabei jeweils auf die Expertise aller Beteiligten zurückzugreifen;
4. bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe strikt der Lebensweltorientierung zu folgen, die Fachlichkeit zu stärken und in diesem Kontext
  - a) die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben in ausgelagerte so genannte Sozialraumangebote zu unterlassen,
  - b) die Pluralität in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu achten und Monopolisierungstendenzen entgegenzuwirken,
  - c) Tendenzen der Deprofessionalisierung durch z. B. den gezielten Einsatz von Nichtfachkräften oder Ehrenamtlichen im Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe entgegenzutreten,
  - d) den Kinderschutz durch präventive Arbeit zu stärken und den Datenschutz

- zu achten sowie Ansätze, die auf Misstrauen basieren und mittels Meldepflichten vor allem auf einen Ausbau der Bürokratie und Kontrolle setzen, abzulehnen, da mit ihnen ein Spirale des Misstrauens und der Überwachung losgetreten zu werden droht, in deren Folge Inobhutnahmen zunehmen, Familien auseinandergerissen werden und der Kinderschutz letztendlich geschwächt wird,
- e) die individuellen Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu stärken,
  - f) rechtlich klarzustellen, dass die im SGB VIII verankerten Rechtsnormen nicht auf Freiwilligkeit beruhen, um insbesondere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu stärken,
  - g) Schulsozialarbeit zu einer hochqualitativen Angebotsform unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln,
  - h) die Mobile Jugendarbeit zu stärken,
  - i) die Kostenheranziehung junger Menschen komplett zu streichen,
  - j) Careleaver:innen und jungen Volljährigen die von ihnen individuell benötigte Unterstützung zukommen zu lassen, die Altersgrenze über das 21. Lebensjahr hinaus anzuheben, um eine wirkliche Verselbständigung zu ermöglichen, anstatt sie lediglich an die Jobcenter bzw. Eingliederungsämter weiterzuleiten,
  - k) Strukturen der Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen,
  - l) Angebote der Familienförderung und Beratung auszubauen und die im aktuellen Gesetzentwurf vorherrschende Defizitorientierung zu überwinden,
  - m) bei der Verwirklichung der inklusiven Lösung die unterschiedlichen Bedürfnisse der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe strukturell zu berücksichtigen und Unterstützungsangebote individuell auszugestalten,
  - n) die Stellung der Landesjugendämter nicht nur als Fachaufsicht, sondern auch als Anleitung- und Bildungsinstitution für die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu stärken, um die Grundlagen für Fachlichkeit und einheitliche Gesetzesauslegung auszubauen,
  - o) die fachlichen Grundlagen der sozialen Arbeit zu berücksichtigen und zu stärken,
  - p) einen Fachkräfteschlüssel für die Jugendämter zu entwickeln und festzulegen, um die Allgemeinen Sozialen Dienste als zentrale Akteure bei der Umsetzung des SGB VIII und vor dem Hintergrund des Aufgabenzuwachses entsprechend personell auszustatten und die Arbeitsbedingungen zu verbessern,
  - q) eine rechtliche Klarstellung vorzunehmen, wonach die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen ist;
5. mittels eines Kitaqualitätsgesetzes dauerhaft in die Finanzierung des Kitabetriebes einzusteigen, um den Verteilungskampf innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu entschärfen und finanziellen Spielraum für die anderen Aufgaben und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen;
  6. die armutsbedingten Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen mit umfangreichen Maßnahmen deutlich abzubauen, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben allumfassend zu gewährleisten und
  7. Maßnahmen zu ergreifen, um den Fachkräftemangel zu verringern und die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

III. Der Deutsche Bundestag bekräftigt,

dass die Einrichtung einer Enquete-Kommission am Anfang der nächsten Wahlperiode dringend erforderlich ist, um neben einer umfänglichen Bestandsaufnahme Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu unterbreiten und die anstehenden Gesetzesvorhaben fachlich zu begleiten.

Berlin, den 20. April 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**



